

298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 2. 12. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (GGG-Novelle 1991)

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Z 1 lautet die lit. h:

„h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;“.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung, die die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.“

3. Nach dem § 6 wird folgender § 6 a samt Überschrift eingefügt:

„Elektronischer Rechtsverkehr

§ 6 a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (§§ 89 a bis 89 e GOG), so verringern sich die Gerichtsgebühren, die hiefür zu entrichten sind, um 50 S.“

4. Im § 7 Abs. 1 lautet die Z 1:

„1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger);

bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) und Vereinbarungen nach § 55 a Abs. 2 EheG jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden;“.

5. Im § 16 werden ersetzt

- a) in der Z 1 der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „7 200 S“ und
- b) in der Z 2 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „24 000 S“.

6. Im § 17 werden ersetzt

- a) in der lit. a der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „12 000 S“ und
- b) in der lit. b der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „60 000 S“.

7. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „7 200 S“ ersetzt.

8. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„Festsetzung von Zuschlägen

§ 31 a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz und seinem Tarif angeführten festen Gebühren und Bemessungsgrundlagen einen Zuschlag festzusetzen, sobald sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 10 vH geändert hat. Die erstmalige Festsetzung hat zu erfolgen, sobald sich der genannte Index seit dem 1. Jänner 1992 um mehr als 10 vH geändert hat. Die Höhe des Zuschlages hat der Veränderung des Indexes zu entsprechen. Die neue Höhe der Gebühren und Bemessungsgrundlagen ergibt sich daraus, daß der geltende Betrag jeweils um den Zuschlag erhöht und das Ergebnis auf volle zehn Schilling aufgerundet wird. Für die Erhöhung ist von dem bereits aufgerundeten Betrag auszugehen. Die neuen Beträge sind in der Verordnung festzustellen.“

2

298 der Beilagen

9. In der Tarifpost 1

a) wird die Höhe der Gebühren geändert

von	180 S in	200 S,
von	350 S in	400 S,
von	450 S in	540 S,
von	750 S in	900 S,
von	1 200 S in	1 440 S,
von	2 200 S in	2 640 S,
von	5 200 S in	6 240 S und
von	10 200 S in	12 240 S;

b) tritt an die Stelle der bisherigen Wendung „1% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 5 200 S“ die Wendung „für jede weitere angefangene 1 Million Schilling je 12 240 S mehr“, und

c) entfällt die bisherige Anmerkung 2 a.

10. In der Tarifpost 2

a) wird die Höhe der Gebühren geändert

von	150 S in	170 S,
von	300 S in	350 S,
von	500 S in	600 S,
von	1 000 S in	1 200 S,
von	2 000 S in	2 400 S,
von	4 000 S in	4 800 S,
von	8 000 S in	9 600 S,
von	15 000 S in	18 000 S und

b) tritt an die Stelle der bisherigen Wendung „1,5% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 5 000 S“ die Wendung „für jede weitere angefangene 1 Million Schilling je 18 000 S mehr“.

11. In der Tarifpost 3

a) wird die Höhe der Gebühren geändert

von	1 500 S in	1 800 S,
von	2 500 S in	3 000 S,
von	5 000 S in	6 000 S,
von	10 000 S in	12 000 S und
von	20 000 S in	24 000 S und

b) tritt an die Stelle der bisherigen Wendung „2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 10 000 S“ die Wendung „für jede weitere angefangene 1 Million Schilling je 24 000 S mehr“.

12. In der Tarifpost 4 wird die Höhe der Gebühren geändert

von	130 S in	150 S,
von	250 S in	300 S,
von	300 S in	360 S,
von	400 S in	480 S,
von	550 S in	660 S,
von	700 S in	840 S,
von	1 000 S in	1 200 S,

von	1 200 S in	1 440 S,
von	je 1 200 S mehr	in je 1 440 S mehr,
von	230 S in	280 S,
von	310 S in	370 S,
von	390 S in	470 S,
von	550 S in	660 S,
von	750 S in	900 S,
von	1 150 S in	1 380 S,
von	1 650 S in	1 980 S,
von	2 650 S in	3 180 S und
von	je 1 350 S mehr	in je 1 620 S mehr.

13. In der Tarifpost 5 wird die Höhe der Gebühren geändert

von	280 S in	340 S und
von	130 S in	160 S.

14. In der Tarifpost 6 wird die Höhe der Gebühren geändert

von	3 000 S in	3 600 S,
von	2 500 S in	3 000 S und
von	3 000 S in	3 600 S.

15. In der Tarifpost 7 lit. b wird die Höhe der Gebühren von „100 S“ auf „120 S“ geändert.

16. In der Tarifpost 8 wird die Wortfolge „mindestens jedoch 400 S“ durch die Wortfolge „mindestens jedoch 480 S“ ersetzt.

17. In der Tarifpost 9

a) wird in lit. a und b Z 2 die Höhe der Gebühren geändert

von	270 S in	320 S und
von	400 S in	480 S;

b) entfallen die bisherigen Anmerkungen 10, 12 lit. d sowie 13 und

c) treten in den Anmerkungen an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen „11.“, „12.“, „14.“ und „15.“ die Bezeichnungen „10.“, „11.“, „13.“ und „14.“; in der neuen Z 11 tritt an die Stelle der bisherigen Bezeichnung „e“ die Bezeichnung „d“.

18. In der Tarifpost 10

a) wird in Z I und II die Höhe der Gebühren geändert

von	480 S in	580 S,
von	880 S in	1 060 S,
von	1 080 S in	1 300 S,
von	280 S in	340 S,
von	480 S in	580 S,
von	2 580 S in	3 100 S,
von	580 S in	700 S,

298 der Beilagen

3

von	280 S in	340 S,
von	480 S in	580 S,
von	680 S in	820 S,
von	580 S in	700 S,
von	2 080 S in	2 500 S,
von	1 080 S in	1 300 S,
von	480 S in	580 S,
von	2 080 S in	2 500 S
von	450 S in	540 S und

c) lautet die Anmerkung 3:

„3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG ist hierfür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 900 S zu entrichten. Ansonsten fallen in allen in der Tarifpost 12 angeführten außerstreitigen Verfahren keine weiteren Gebühren an; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.“

21. In der Tarifpost 13 wird die Höhe der Gebühren geändert

von	600 S in	720 S,
von	700 S in	840 S und
von	800 S in	960 S.

22. In der Tarifpost 14 wird die Höhe der Gebühren geändert

von	800 S in	900 S,
von	400 S in	500 S,
von	100 S in	120 S,
von	250 S in	300 S und
von	400 S in	480 S.

23. In der Tarifpost 15 wird die Höhe der Gebühren geändert

von	10 S in	20 S,
von	20 S in	40 S.

b) lautet die Anmerkung 8 dritter Satz:

„Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.“

19. In der Tarifpost 11

a) wird die Höhe der Gebühren geändert

von	30 S in	40 S,
von	50 S in	60 S,
von	100 S in	120 S,
von	200 S in	240 S,
von	300 S in	360 S,
von	400 S in	480 S,
von	je 200 S mehr	in je 240 S mehr,
von	40 S in	50 S,
von	10 S in	20 S und

b) entfallen die Anmerkungen 6 und 7; die bisherigen Anmerkungen „8.“, „9.“ und „10.“ erhalten die Bezeichnungen „6.“, „7.“ und „8.“.

20. In der Tarifpost 12

a) wird in lit. a, b und c die Höhe der Gebühren geändert

von	je 580 S in	je 900 S,
von	je 280 S in	je 500 S und
von	je 180 S in	je 300 S;

b) wird in der Anmerkung 2 der Betrag von „100 S“ durch den Betrag von „300 S“ ersetzt und

Artikel II

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an Verordnungen erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. Jänner 1992 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1992 in Kraft. Es ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

VORBLATT

Problem:

Die derzeitigen Tarifsätze des Gerichtsgebührengesetzes sind — mit Ausnahme der Gebühren für Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge — seit Inkrafttreten des Gerichtsgebührengesetzes (Jänner 1985) unverändert geblieben; sie entsprechen daher nicht mehr der Kaufkraft, wie sie im damaligen Zeitpunkt gegeben war, und vermögen demnach die Aufwendungen der Justiz nicht im bisherigen Verhältnis zu decken.

Ziel:

Anpassung der Gebühren an die Kaufkraftentwicklung; höhere Bedeckung der Aufwendungen der Justiz.

Inhalt:

Änderung der festen Gebühren; Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Justiz, die festen Gebühren und Bemessungsgrundlagen den Geldwertveränderungen anzupassen.

Alternative:

Weiterbestehen des derzeitigen Rechtszustandes (Zurückbleiben hinter der Indexentwicklung; unterproportionale Deckung der Aufwendungen der Gerichte).

EG-Konformität:

Nach dem gegebenen Informationsstand gibt es keine diesbezügliche EG-Vorschrift.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, ist am 1. Jänner 1985 in Kraft getreten. Die in diesem Bundesgesetz normierten Beträge sind — abgesehen von den Gebühren für Grundbuchs- und Handelsregisterauszüge (nunmehr: Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge), die bereits mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 erhöht worden sind (BGBl. Nr. 646/1987) — seither unverändert geblieben. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, im Hinblick auf eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Justiz die festen Gebühren und Bemessungsgrundlagen den nunmehrigen Gegebenheiten anzupassen, wobei auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1976 entsprechend Bedacht genommen worden ist (die maßgebende Indexzahl zum Jänner 1985 hat „151,0“ betragen, zum August 1991 war die Indexzahl bereits auf „178,8“ angestiegen).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz gründet sich als eine Angelegenheit der „Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“, auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960) sowie auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948. Gemäß Abschnitt H Z 11 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1991 fällt die Materie „Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren“ in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen um jährlich etwa 300 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird nicht vermehrt.

Nach dem gegebenen Informationsstand gibt es zur vorliegenden Rechtsmaterie keine EG-Vorschrift. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind auch diesbezüglich keine Bedenken geltend gemacht worden.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z 1 (§ 2 GGG)

Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr für die Beurkundung einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG, die auf Grund der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs neu eingeführt werden soll (siehe erster Satz der Anmerkung 3 zu Tarifpost 12 GGG), wird nach § 2 Z 1 lit. h GGG in der durch den Entwurf vorgesehenen Fassung mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter begründet. Die gebührenpflichtige Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG erfolgt entweder in Form eines Vergleiches vor Gericht oder durch Unterbreitung der Urkunde über die Vereinbarung durch die Ehegatten im Zuge des Gerichtsverfahrens.

Zur Z 2 (§ 4 GGG)

Die durch § 4 Abs. 1 angefügte neue Bestimmung dient einer effizienten Gebührenhereinbringung in den Fällen, in denen zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen wird; die in dieser Vorschrift vorgesehene Art der Gebührenentrichtung kommt derzeit dann in Betracht, wenn Gebührenschuldner eine Person ist, die gemäß § 34 FBG die Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung durchführt.

Zur Z 3 (§ 6 a GGG)

Diese Bestimmung tritt an die Stelle der bisherigen Anmerkung 2 a zu Tarifpost 1; durch die neue Regelung sollen nunmehr in allen Fällen, in denen ein verfahrenseinleitender Schriftsatz im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht wird, die hiedurch eintretenden Rationalisierungs- und Einsparungseffekte an jene rechtssuchenden Personen weitergegeben werden, die durch die Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs die besagten Einsparungen ermöglichen. Im übrigen wird aus Gründen der Vereinheitlichung die

Verringerung des zu entrichtenden Gebührenbetrags generell um jeweils 50 S festgelegt.

Zur Z 4 (§ 7 GGG)

Nach § 7 Abs. 1 Z 1 GGG in der vorgeschlagenen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 leg. cit. sollen beide Ehegatten zur ungeteilten Hand für die Gebühr zahlungspflichtig sein, die für die Beurkundung der nach § 55 a Abs. 2 EheG zu schließenden Vereinbarung zu entrichten ist. Eine ähnliche Regelung besteht bereits nach geltendem Recht bei prätorischen Vergleichen nach § 433 ZPO.

Zu den Z 5 bis 7 und 9 bis 23 (§§ 16, 17 und 19 Abs. 3 GGG; Tarifposten 1 bis 15)

Die zwischen dem Wirksamwerden des Gerichtsgebührengesetzes am 1. Jänner 1985 und dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der GGG-Novelle 1991 am 1. Jänner 1992 insgesamt eintretende Geldentwertung wird voraussichtlich — gemessen an den bisherigen Veränderungen des Verbraucherpreisindex 1976 — fast 20 Prozent betragen. Um den Kaufkraftverlust im Gerichtsgebührenrecht auszugleichen, werden sowohl die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 GGG angeführten Bemessungsgrundlagen als auch die im Tarif enthaltenen Gebührenansätze je um einen Richtwert von 20 Prozent erhöht. Soweit sich bei den Gebührenansätzen des Tarifs aus dieser 20prozentigen Anhebung keine runden Beträge ergeben, werden die Gebühren auf die nächste Zehnerstelle auf- oder abgerundet (also zB 340 S statt 336 S oder 320 S statt 324 S). Diese Erhöhung um 20 Prozent wird aber nicht ausnahmslos für alle Gebühren vorgesehen. Zum einen werden die Gebühren für zivilgerichtliche Verfahren und Exekutionsverfahren mit niedrigen Streitwerten nur in einem etwas geringeren Ausmaß angehoben, um in diesem unteren Streitwertbereich keine unverhältnismäßige Kostenschranke gegen die Inanspruchnahme der Gerichte entstehen zu lassen; dies betrifft die niedrigsten Gebührenansätze der Tarifposten 1, 2 und 4. Zum anderen wird vom Erhöhungsfaktor von 20 Prozent bei jenen Gebührenansätzen abgegangen, bei denen entweder schon der bisherige Gebührenbetrag in einem merklichen Mißverhältnis zu Ausmaß und Intensität der entsprechenden gerichtlichen Leistung gestanden ist oder bei denen sich durch eine nur 20prozentige Anhebung ein solches Mißverhältnis ergeben würde. So werden etwa die in der Tarifpost 12 bisher vorgesehenen Gebühren bei Bedachtnahme auf die damit korrespondierenden Tätigkeiten der Gerichte als zu niedrig angesehen. Daß beispielsweise für ein Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nach §§ 81 ff EheG nur eine Pauschalgebühr von 580 S zu entrichten war, wurde dem erheblichen Zeit- und

Arbeitsaufwand, der mit der Durchführung solcher Verfahren oftmals verbunden ist, betragslich in keiner Weise gerecht. Deshalb sieht der Entwurf vor allem für die in der Tarifpost 12 enthaltenen Gebühren eine Erhöhung vor, die 20 Prozent übersteigt. Umgekehrt wurde die in Tarifpost 14 Z 1 normierte Pauschalgebühr für die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 24 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz im Betrag von 800 S als hoch empfunden, weshalb der Entwurf dafür nur eine unterproportionale Erhöhung von 12,5 Prozent vorsieht.

Zur Z 8 (§ 31 a GGG)

Um zukünftigen Kaufkraftveränderungen auf einfache und rasche Weise im Gerichtsgebührenrecht Rechnung tragen zu können, sieht der neue § 31 a GGG eine gesetzliche Verpflichtung für den Bundesminister für Justiz vor, im Falle von Veränderungen des Verbraucherpreisindex 1986, die den Schwellwert um 10 vH übersteigen, durch Verordnung Zuschläge zu den festen Gebühren und Bemessungsgrundlagen festzusetzen. Unter „Bemessungsgrundlagen“ im Sinn dieser Vorschrift sind die in § 16 Z 1 und 2, § 17 lit. a und b sowie § 19 Abs. 3 GGG genannten Beträge zu verstehen.

Zur Z 17 lit. b und c sowie zur Z 19 lit. b

Im vorliegenden Entwurf wird überdies zur Erhöhung des Gebührenaufkommens und zur Vereinfachung der Anwendung des Gerichtsgebührenrechts die Beseitigung einiger Gebührenbefreiungen und Begünstigungen vorgeschlagen; dies betrifft die Gebührenbefreiung nach Anmerkung 12 lit. d zu Tarifpost 9 sowie die Begünstigungen nach Anmerkung 10 zu Tarifpost 9 und nach Anmerkung 6 zu Tarifpost 11.

Die bisherige Anmerkung 7 zu Tarifpost 11 soll entfallen, weil sie mit der Regelung der Tarifpost 11 lit. a Z 2 nicht in völliger Übereinstimmung steht.

Zur Z 18 lit. b (Anmerkung 8 zu Tarifpost 10 GGG)

Hiezu gilt das bereits zur Z 2 (§ 4 Abs. 1 GGG) Gesagte.

Zur Z 20 lit. c (Anmerkung 3 zu Tarifpost 12 GGG)

Zu den Voraussetzungen der einvernehmlichen Scheidung einer Ehe gemäß § 55 a EheG gehört nach Abs. 2 dieser Bestimmung der Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen. Im Zusammenhang mit dieser Scheidungsvereinbarung kommt dem Richter über die Führung des Scheidungsverfahrens hinaus eine verantwortungs-

volle und häufig auch zeitaufwendige Aufgabe zu, nämlich die Aufklärung der scheidungswilligen Ehegatten über die Rechtsfolgen der Scheidung sowie die Anleitung und Hilfestellung bei der Errichtung und Formulierung dieser Vereinbarung. Diese Leistungen des Scheidungsrichters finden allein in der Pauschalgebühr für das (außerstreitige) Scheidungsverfahren nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG (in Höhe von 580 S alt beziehungsweise 900 S neu) keine entsprechende Abgeltung. Es wird daher in Aussicht genommen, zusätzlich zur Pauschalgebühr, die bei Einbringung des Antrags zu entrichten ist, eine Gebühr für die Scheidungsvereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG zu schaffen. Diese weitere Gebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob die Vereinbarung unmittelbar vor Gericht, also in der Scheidungstagsatzung, geschlossen oder ob die von den Ehegatten schon zuvor errichtete Urkunde über die Vereinbarung dem Gericht vor oder bei der Scheidungstagsatzung unterbreitet wird. In beiden Fällen wird die Vereinbarung vom Richter im Verhandlungsprotokoll beurkundet, sei es nun durch die Protokollierung des Scheidungsvergleichs oder durch die (im Tagsatzungsprotokoll vermerkte) Unterbreitung der schriftlichen Vereinbarung der bisherigen Ehegatten in der Scheidungstagsatzung und Beifügung dieser Urkunde zum Scheidungsakt des Gerichtes. Auch in der zweiterwähnten Konstellation hat der Scheidungsrichter eine Beratungstätigkeit zu entfalten, zumal es ihm

obliegt, die Vereinbarung zu prüfen und die Ehegatten zu allfälligen Ergänzungen oder Klarstellungen anzuregen und sie dabei zu unterstützen.

Kommt es zu keiner Vereinbarung im Sinn des § 55 a Abs. 2 EheG, etwa weil der Antrag auf Scheidung zurückgezogen worden ist, fällt die zusätzliche Pauschalgebühr nach dem ersten Satz der Anmerkung 3 zu Tarifpost 12 nicht an; im übrigen gilt die Regelung der Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost.

Zum Artikel II

Die Regelung des Art. II dient dazu, den — auf Verordnungsbasis beruhenden — Normalkostentarif möglichst rasch den Änderungen anzupassen, die sich durch die Novellierung der Tarifansätze des GGG ergeben. Auch wird hiedurch die Möglichkeit eingeräumt, Verordnungen nach § 4 Abs. 1 und der Anmerkung 8 zu Tarifpost 10 schon vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung (jedoch nach Kundmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) zu erlassen.

Zum Artikel III

Dieser Artikel enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Textgegenüberstellung

der durch den Entwurf geänderten Bestimmungen

Geltende Fassung

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

.....
h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
.....

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden.

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) jedoch beide vertragschließende Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen;
.....

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. 6 000 S bei

a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag verlangt wird;
b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;

Entwurf

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren

.....
h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, **bei einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;**
.....

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. **Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung, die die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.**

§ 7. (1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen bestehen:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) **und Vereinbarungen nach § 55 a Abs. 2 EheG** jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden;
.....

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. 7.200 S bei

a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag verlangt wird;
b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;

Geltende Fassung

- c) Bestandstreitigkeiten soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
 - d) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164 a ABGB);
 - e) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 164 c ABGB);
 - f) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);
2. 20 000 S bei
- a) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
 - b) den im § 49 Abs. 2 Z 2 a bis 2 c angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 10 000 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 50 000 S.

§ 19. (3) Für Exekutionsanträge nach § 10 a EO beträgt die Bemessungsgrundlage 6 000 S.

§ 31 a. fehlt.

Entwurf

- c) Bestandstreitigkeiten soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
 - d) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164 a ABGB);
 - e) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 164 c ABGB);
 - f) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);
2. 24 000 S bei
- a) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
 - b) den im § 49 Abs. 2 Z 2 a bis 2 c angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 12 000 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 60 000 S.

§ 19. (3) Für Exekutionsanträge nach § 10 a EO beträgt die Bemessungsgrundlage 7 200 S.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 31 a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz und seinem Tarif angeführten festen Gebühren und Bemessungsgrundlagen einen Zuschlag festzusetzen, sobald sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 10 vH geändert hat. Die erstmalige Festsetzung hat zu erfolgen, sobald sich der genannte Index um mehr als 10 vH geändert hat. Die Höhe des Zuschlages hat der Veränderung des Indexes zu entsprechen. Die neue Höhe der Gebühren und Bemessungsgrundlagen ergibt sich daraus, daß der geltende Betrag jeweils um den Zuschlag erhöht und das Ergebnis auf volle zehn Schilling aufgerundet wird. Für die Erhöhung ist von dem bereits aufgerundeten Betrag auszugehen. Die neuen Beträge sind in der Verordnung festzustellen.

Geltende Fassung

Tarifpost 1

Höhe der Gebühren
180 S
350 S
450 S
750 S
1 200 S
2 200 S
5 200 S
10 200 S

1% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 5 200 S

Anmerkungen:

- 2 a. Wird eine Klage im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (§§ 89 a bis 89 e GOG), so verringern sich die Pauschalgebühren nach Tarifpost 1 bei einem Streitwert
- bis 2 000 S von 180 S auf 150 S;
 - bis 5 000 S von 350 S auf 300 S.

Tarifpost 2

Höhe der Gebühren
150 S
300 S
500 S
1 000 S
2 000 S
4 000 S
8 000 S
15 000 S

1,5% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 5 000 S

Tarifpost 3

Höhe der Gebühren
1 500 S
2 500 S
5 000 S
10 000 S
20 000 S

2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 10 000 S

Entwurf

Tarifpost 1.

Höhe der Gebühren
200 S
400 S
540 S
900 S
1 440 S
2 640 S
6 240 S
12 240 S

für jede weitere angefangene 1 Million Schilling je 12 240 S mehr

- § 6 a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (§§ 89 a bis 89 e GOG), so verringern sich die Gerichtsgebühren, die hierfür zu entrichten sind, um 50 S.

Tarifpost 2

Höhe der Gebühren
170 S
350 S
600 S
1 200 S
2 400 S
4 800 S
9 600 S
18 000 S

für jede weitere angefangene 1 Million Schilling je 18 000 S mehr

Tarifpost 3

Höhe der Gebühren
1 800 S
3 000 S
6 000 S
12 000 S
24 000 S

für jede weitere angefangene 1 Million Schilling je 24 000 S mehr

Geltende Fassung

Tarifpost 4

Höhe der Gebühren

- 130 S
- 250 S
- 300 S
- 400 S
- 550 S
- 700 S
- 1 000 S
- 1 200 S
- je 1 200 S mehr
- 230 S
- 310 S
- 390 S
- 550 S
- 750 S
- 1 150 S
- 1 650 S
- 2 650 S
- je 1 350 S mehr

Tarifpost 5

Höhe der Gebühren

- 280 S
- 130 S

Tarifpost 6

Höhe der Gebühren

- 3 000 S
- 2 500 S
- 3 000 S

Tarifpost 7

Höhe der Gebühren

- lit. b: 100 S

Tarifpost 8

Höhe der Gebühren

- 3 vT des reinen Nachlaßvermögens, mindestens jedoch 400 S

Entwurf

Tarifpost 4

Höhe der Gebühren

- 150 S
- 300 S
- 360 S
- 480 S
- 660 S
- 840 S
- 1 200 S
- 1 440 S
- je 1 440 S mehr
- 280 S
- 370 S
- 470 S
- 660 S
- 900 S
- 1 380 S
- 1 980 S
- 3 180 S
- je 1 620 S mehr

Tarifpost 5

Höhe der Gebühren

- 340 S
- 160 S

Tarifpost 6

Höhe der Gebühren

- 3 600 S
- 3 000 S
- 3 600 S

Tarifpost 7

Höhe der Gebühren

- lit. b: 120 S

Tarifpost 8

Höhe der Gebühren

- 3 vT des reinen Nachlaßvermögens, mindestens jedoch 480 S

Geltende Fassung

Tarifpost 9

Höhe der Gebühren

- lit. a: 270 S
lit. b Z 2: 400 S

Anmerkungen:

10. Wird die Vormerkung zum Erwerb des Eigentums oder des Baurechtes gerechtfertigt, so ist in die Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z. 3 die nach Tarifpost 9 lit. b Z. 2 entrichtete Gebühr einzurechnen.
12. Von der Eintragungsgebühr sind befreit:
- d) Eintragungen von Pfandrechten, die der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Rechtes sich vorbehält oder ausbedingt, sofern dieser Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung der Eintragung des Eigentumsrechtes oder des Baurechtes gestellt wird. Dies gilt auch, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung Nachlaßgrundstücke auf einzelne Miterben übertragen und zur Sicherstellung der anderen Miterben Pfandrechte auf den übertragenen Nachlaßgrundstücken eingetragen werden; die Eintragungsgebühr ist jedoch zu entrichten, soweit die Pfandrechte auch auf andere dem Übernehmer gehörige Grundstücke eingetragen werden;
- e)
13. Gemeinschaftliche Grundbuchsauszüge über mehrere in denselben oder in verschiedenen Grundbucheinlagen eingetragene Grundbuchkörper unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c nicht nach der Anzahl der Grundbuchkörper oder Grundbucheinlagen, sondern nach der Anzahl der beschriebenen Seiten.

Tarifpost 10

Höhe der Gebühren

- 480 S
880 S
1 080 S
280 S
480 S
2 580 S
580 S
280 S
480 S

Entwurf

Tarifpost 9

Höhe der Gebühren

- lit. a: 320 S
lit. b Z 2: 480 S

Anmerkungen:

- Die bisherige Anmerkung 10 entfällt.
- Die bisherigen Anmerkungen „11.“ und „12.“ erhalten die Bezeichnungen „10.“ und „11.“.
- Die bisherige lit. d entfällt.
- Die bisherige lit. e erhält die Bezeichnung lit. d.
- Die bisherige Anmerkung 13 entfällt.
- Die bisherigen Anmerkungen „14.“ und „15.“ erhalten die Bezeichnungen „12.“ und „13.“.

Tarifpost 10

Höhe der Gebühren

- 580 S
1 060 S
1 300 S
340 S
580 S
3 100 S
700 S
340 S
580 S

Geltende Fassung

680 S
 580 S
 2 080 S
 1 080 S
 480 S
 2 080 S
 450 S
 50 S

Anmerkungen:

8. Für Ausdrücke aus dem Firmenbuch (Firmenbuchauszüge), die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 100 S für je 12 angefangene Seiten im Format A 4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

Tarifpost 11

Höhe der Gebühren
 30 S
 50 S
 100 S
 200 S
 300 S
 400 S
 je 200 S mehr
 40 S
 10 S

Anmerkungen:

6. Kann eine Unterschrift nur von mehreren Personen gemeinsam gegeben werden (Kollektivzeichnung), so ist nur die einfache Beglaubigungsgebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 1 zu entrichten.
 7. Für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde, aus der sich der Wert des Gegenstandes nicht unmittelbar ergibt, ist die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. a Z 2 zu bemessen.

Entwurf

820 S
 700 S
 2 500 S
 1 300 S
 580 S
 2 500 S
 540 S
 50 S

Anmerkungen:

8. Für Ausdrücke aus dem Firmenbuch (Firmenbuchauszüge), die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 100 S für je 12 angefangene Seiten im Format A 4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz **hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung** unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

Tarifpost 11

Höhe der Gebühren
 40 S
 60 S
 120 S
 240 S
 360 S
 480 S
 je 240 S mehr
 50 S
 20 S

Anmerkungen:

- Die bisherige Anmerkung 6 entfällt.
 Die bisherige Anmerkung 7 entfällt.
 Die bisherigen Anmerkungen „8.“, „9.“ und „10.“ erhalten die Bezeichnungen „6.“, „7.“, und „8.“.

Geltende Fassung

Tarifpost 12

	Höhe der Gebühren
je	580 S
je	280 S
je	180 S

Anmerkungen:

1.
2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist eine Gebühr von 100 S zu entrichten.
3. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind keine weiteren Gebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarifpost 13

	Höhe der Gebühren
	600 S
	700 S
	800 S

Tarifpost 14

	Höhe der Gebühren
	800 S
	400 S
	100 S
	250 S
	400 S

Tarifpost 15

	Höhe der Gebühren
	10 S
	20 S

Entwurf

Tarifpost 12

	Höhe der Gebühren
je	900 S
je	500 S
je	300 S

Anmerkungen:

1.
2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist eine Gebühr von 300 S zu entrichten.
3. **In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG ist hierfür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 900 S zu entrichten. Ansonsten fallen in allen in der Tarifpost 12 angeführten außerstreitigen Verfahren keine weiteren Gebühren an; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.**

Tarifpost 13

	Höhe der Gebühren
	720 S
	840 S
	960 S

Tarifpost 14

	Höhe der Gebühren
	900 S
	500 S
	120 S
	300 S
	480 S

Tarifpost 15

	Höhe der Gebühren
	20 S
	40 S

Artikel II

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an Verordnungen erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. Jänner 1992 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1992 in Kraft. Es ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.